

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

##### **A Problem und Ziel**

Bislang hat das Land mit der Verordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten (GewStHebeBV M-V vom 16. Dezember 2010, GVObI. M-V S. 804) gemäß § 4 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz bestimmt, dass in den gemeindefreien Gebieten seines Hoheitsgebietes die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse vom Land ausgeübt werden. Danach erhebt das Land die Gewerbesteuer auf die von gewerblichen Betriebsstätten (zum Beispiel Offshore-Anlagen) in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne selbst und bestimmt als Hebeberechtigter, mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz). Nach § 16 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz kann der Hebesatz für die Gewerbesteuer jährlich festgesetzt werden. Von dieser Ermächtigung hat das Land in § 2 GewStHebeBV M-V Gebrauch gemacht und bestimmt, dass der Hebesatz jährlich mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

Nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Gewerbesteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahrs mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahrs zu fassen. Bislang ist die Festsetzung des Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 2 GewStHebeBV M-V in § 20 des jeweiligen Haushaltsgesetzes erfolgt. Ein Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 ist noch nicht beschlossen worden, sodass auch noch keine Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen konnte.

**B Lösung**

Um für das Jahr 2022 eine rechtzeitige Festsetzung im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 Gewerbesteuerengesetz zu erreichen, erfolgt diese in einem eigenständigen Gesetz zur Festlegung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Dies ermöglicht es, zum einen das notwendige Gesetzgebungsverfahren zur Festsetzung, soweit nötig, abweichend von dem des jeweiligen Haushaltsgesetzes auszugestalten und zum anderen Regelungen für die Jahre über den jeweiligen Doppelhaushalt hinaus zu treffen. Dies hat den Vorteil, dass der gewerbsteuerliche Hebesatz in diesen, bereits geregelten Jahren nicht den zuvor dargestellten Risiken unterliegt. Zudem wird die Rechts- und Planungssicherheit für die am Besteuerungsverfahren Beteiligten erhöht.

Für den Rechtsanwender sind künftig die Änderungen dieses Gesetzes (wie zum Beispiel fortlaufende Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes für Kalenderjahre ab 2025 sowie eventuelle Anpassungs- oder Änderungsbedarfe für bereits beschlossene Gewerbesteuerhebesätze) einfach nachvollziehbar und transparent.

Im Zusammenhang mit der Eindämmung der Normenflut wird zudem der weitere Regelungsgehalt aus der GewStHebeBV M-V zur Heheberechtigung in gemeindefreien Gebieten mit in das neue Gesetz überführt.

**C Alternativen**

Alternativ könnte die Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern weiterhin mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz erfolgen. Hinsichtlich des Haushaltsgesetzes 2022/2023 kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses im ersten Halbjahr 2022 nicht beschlossen wird.

Dann würde für dieses Kalenderjahr der Mindesthebesatz in Höhe von 200 Prozent gelten (§ 16 Absatz 4 Satz 1 Gewerbesteuerengesetz).

Die Ausnahmebestimmung des § 16 Absatz 3 Satz 2 Gewerbesteuerengesetz, wonach nach dem 30. Juni eines Jahres ein Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden kann, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet, greift nicht. Denn nach einer vertretbaren Auslegung meint die letzte Festsetzung im Sinne des Satzes 2 nicht die Festsetzung des Vorjahres, sondern die letzte Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr, an der es fehlen würde.

Ein Hebesatz in einer solchen Höhe würde zu deutlichen Einnahmeeinbußen für das Land führen. Im Kalenderjahr 2020 betrug das Gewerbesteueraufkommen des Landes etwa 90,5 Millionen Euro bei einem Hebesatz von 405 Prozent und im Kalenderjahr 2021 etwa 70,9 Millionen Euro bei einem Hebesatz von 460 Prozent.

**D Notwendigkeit der Regelung**

Die vorgeschlagene Regelung ist notwendig, um Einnahmemöglichkeiten des Landes in erheblichem Umfang rechtssicher zu erhalten.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern verursacht keine zusätzlichen Ausgaben.

**2. Vollzugaufwand**

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 23. März 2022

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 15. März 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

**Simone Oldenburg**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050, 2052) geändert worden ist, hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – GewStHebeFestG M-V)**

#### **§ 1**

#### **Gewerbesteuerliche Heheberechtigung in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- (1) In den gemeindefreien Gebieten seines Hoheitsgebietes übt das Land Mecklenburg-Vorpommern die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse aus.
- (2) Dies gilt insbesondere für die gemeindefreien Gebiete
1. im Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
  2. in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Ostsee, der dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet ist.

#### **§ 2**

#### **Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird

1. für das Kalenderjahr 2022 auf 460 Prozent,
  2. für das Kalenderjahr 2023 auf 460 Prozent und
  3. für das Kalenderjahr 2024 auf 460 Prozent
- festgesetzt.

**Artikel 2**  
**Aufhebung der Landesverordnung**  
**zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung**  
**in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Bislang hat das Land mit der Verordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten (GewStHebeBV M-V vom 16. Dezember 2010, GVOBl. M-V S. 804) gemäß § 4 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz bestimmt, dass die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz in ihren Hoheitsgebieten zustehenden Befugnisse in den gemeindefreien Gebieten vom Land ausgeübt werden. Danach erhebt das Land die Gewerbesteuer auf die von gewerblichen Betriebsstätten (zum Beispiel Offshore-Anlagen) in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne selbst und bestimmt als Heheberechtigter, mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz). Nach § 16 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz kann der Hebesatz für die Gewerbesteuer jährlich festgesetzt werden. Von dieser Ermächtigung hat das Land in § 2 GewStHebeBV M-V Gebrauch gemacht und bestimmt, dass der Hebesatz jährlich mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

Um insbesondere für das Jahr 2022 eine rechtzeitige Festsetzung im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 Gewerbesteuergesetz zu erreichen, erfolgt diese in einem eigenständigen Gesetz zur Festlegung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zusammenhang mit der Eindämmung der Normenflut wird zudem der weitere Regelungsgehalt aus der GewStHebeBV M-V zur Heheberechtigung in gemeindefreien Gebieten mit in das neue Gesetz überführt.

Die Einzelbestimmungen werden nachstehend begründet.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 - Gesetz zur Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

#### **Zu § 1 - Gewerbesteuerliche Heheberechtigung in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Nach § 4 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse ausübt. Gemäß Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt, soweit durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen, die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt werden.

In § 1 GewStHebeBV M-V wurde bestimmt, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern in den gemeindefreien Gebieten seines Hoheitsgebietes die den Gemeinden nach dem GewStG zustehenden Befugnisse selbst ausübt. Diese Regelung hat sich bewährt und wird daher unverändert in das Gesetz übernommen.

Zwar wird mit der Ermächtigungsgrundlage in § 4 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz ein sehr weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt. Aus sachlichen Gründen kommt für eine Aufgabenwahrnehmung jedoch nur das Land selbst in Betracht: Denn es behält dadurch ordnungspolitisch das Steuerungsinstrument ‚Gewerbesteuer‘ bei der Ansiedlung von Unternehmen in gemeindefreien Gebieten, insbesondere von Offshore-Windkraftanlagen im Hoheitsbereich des Landes in der Ostsee, in der Hand. Zudem besteht eine einheitliche Zuständigkeit für sämtliche gemeindefreie Gebiete; erforderliche sachspezifische Kompetenzen werden dadurch gebündelt.

#### **Zu § 2 - Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes für die gemeindefreien Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern orientierte sich bis einschließlich dem Kalenderjahr 2020 an dem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Wie die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern ist auch das Land gehalten, regelmäßig zu prüfen, wie es seine Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen kann. Dies gilt insbesondere angesichts der erheblichen Folgen der Corona-Pandemie auf die Haushaltssituation des Landes und der Kommunen. Der bisher geltende Hebesatz der Gewerbesteuer gemeindefreier Gebiete Mecklenburg-Vorpommern lag deutlich unter dem Niveau der kreisfreien wie auch der großen kreisangehörigen Städte. Deshalb wurde der Hebesatz für das Kalenderjahr 2021 auf 460 Prozent angepasst. Er entspricht damit dem aktuellen Durchschnitt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Landeshauptstadt Schwerin.

Der Hebesatz für gemeindefreie Gebiete wird mit diesem Gesetz für die Jahre 2022, 2023 und 2024 unter Berücksichtigung des aktuellen Durchschnitts der Gewerbesteuerhebesätze der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Landeshauptstadt Schwerin und seiner prognostizierten jährlichen Entwicklung angepasst und durch Landesgesetz auf 460 Prozent festgesetzt.

Es ist indes unbenommen, die einmal getroffene Festsetzung wieder rückgängig zu machen und den für mehrere zukünftige Kalenderjahre festgesetzten Hebesatz gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 Gewerbesteuergesetz zu vermindern oder zu erhöhen. Soweit eine Festsetzung für die Kalenderjahre 2022, 2023 und 2024 erfolgt, ist eine solche Änderung in Form einer Minderung auch noch in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres für das Jahr im Rahmen der Begünstigung des § 16 Absatz 3 Satz 2 Gewerbesteuergesetz möglich, ohne dass dann der Mindesthebesatz in Höhe von 200 Prozent nach § 16 Absatz 4 Satz 2 Gewerbesteuergesetz zur Anwendung kommt.



---

**Zu Artikel 2 - Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Regelungsinhalt der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird inhaltlich vollumfänglich in das neue Gesetz (siehe Artikel 1) überführt, sodass diese Landesverordnung aufgehoben werden kann.

**Zu Artikel 3 - Inkrafttreten**

Die Regelungen sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft treten. Der Beschluss zur Festsetzung des Hebesatzes muss bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres gefasst werden und wirkt auf den Beginn dieses Kalenderjahres zurück, § 16 Absatz 3 Satz 1 Gewerbesteuergesetz. Da der Wortlaut der Vorschrift sich lediglich auf den Beschluss selbst bezieht, ist unerheblich, wann die Bekanntmachung erfolgt, zumindest solange dies zeitnah erfolgt.